

Nr. 542c

Promotionsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern

vom 25. Juni 2003* (Stand 1. Januar 2009)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz*

¹ Die Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

² Auf Antrag wird die Doktorurkunde zusätzlich mit dem englischsprachigen Titel Doctor of Philosophy (Ph. D.) ausgestellt.

³ Die zu erbringenden Promotionsleistungen setzen sich zusammen aus der Dissertation, der Disputation und der Publikation der Dissertation.

§ 2 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Zum Promotionsverfahren in einem Fach der Fakultät wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. mindestens mit dem Gesamtprädikat «magna cum laude» bestandener universitärer Master- oder äquivalenter Abschluss in einem Studium, welches das Promotionsfach als thematischen Schwerpunkt enthält,

* G 2003 252

¹ SRL Nr. 539

- b. Einreichung einer Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
- c. Immatrikulation in der Regel während der Dauer des gesamten Promotionsstudiums,²
- d. Nachweis der bezahlten Prüfungsgebühren.

² Kandidatinnen und Kandidaten können von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu zusätzlichen Sprachstudien verpflichtet werden.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Kandidatinnen und Kandidaten zum Promotionsverfahren zulassen, die nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Der Prüfungsausschuss kann ihnen Ergänzungs- oder Ersatzleistungen auferlegen.

§ 3 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung beschliesst im Zusammenhang mit Promotionsverfahren mit den Stimmen ihrer habilitierten Mitglieder.

² Sie erlässt eine Wegleitung zum Promotionsverfahren.

§ 4 *Prüfungsausschuss*

Der Prüfungsausschuss beschliesst im Zusammenhang mit Promotionsverfahren mit den Stimmen seiner habilitierten Mitglieder.

§ 5 *Bewertungen*

¹ Die Dissertation und die Disputation werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- 6 sehr gut
- 5 gut
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schwach
- 1 sehr schwach

§ 6 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Zur Wertung der Dissertation und zum Bestehen der Disputation muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Eine in der Gesamtbeurteilung als ungenügend beurteilte Dissertation kann innert einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist überarbeitet und erneut eingereicht werden.

² Fassung gemäss Änderung vom 20. April 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 102).

Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.³

³ Bei Nichtbestehen der Disputation kann diese einmal wiederholt werden.

§ 7 *Protokolle*

¹ Über alle das Promotionsverfahren betreffenden Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fakultätsversammlung sowie über den Verlauf und die Ergebnisse der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

² Promovierende haben das Recht, in die Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.

§ 8 *Unkorrektheiten*

Wird die Dissertation nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Promovierenden verfasst, wird sie endgültig abgelehnt. Wird die Täuschung erst nach Beendigung des Promotionsverfahrens entdeckt, kann der verliehene Titel wieder entzogen werden.

II. Promotionsleistungen und Promotion

§ 9 *Dissertation*

¹ Die Dissertation ist eine selbständig verfasste Forschungsarbeit, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Promotionsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein.

² Sie muss aufgrund ihrer Thematik und Methodik einem der an der Fakultät angesiedelten Fächer zurechenbar sein.

³ Sie muss von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät betreut worden sein.

⁴ Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan beauftragt nach Beschlussfassung der Fakultätsversammlung zwei habilitierte Mitglieder der Fakultät mit Erst- und Zweitgutachten. Mit dem Erstgutachten wird in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation beauftragt. Mit dem Zweitgutachten kann auch ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität beauftragt werden.

³ Fassung gemäss Änderung vom 20. April 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 102).

⁶ Weichen Erst- und Zweitgutachten um mindestens eine Note voneinander ab, so ist ein Drittgutachten von einem habilitierten Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität einzuholen.

⁷ Liegen alle Gutachten vor, so werden sie zusammen mit der Dissertation für die Dauer von vier Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ausgelegt. Bis drei Tage nach Ablauf der Auslagefrist können habilitierte Mitglieder der Fakultät beim Prüfungsausschuss zusätzliche Stellungnahmen zu der Dissertation und den vorgelegten Gutachten einreichen.

⁸ Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und unter Berücksichtigung des oder der weiteren Gutachten sowie allfälliger Stellungnahmen habilitierter Fakultätsmitglieder über Annahme und Benotung der Dissertation.

⁹ Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats.

§ 10 *Disputation*

¹ Die Disputation besteht aus einem fakultätsöffentlichen Vortrag der oder des Promovierenden und einer anschliessenden Diskussion über die fachlichen und methodischen Probleme sowie die Hauptergebnisse der Dissertation. Dabei sollen die Ergebnisse der Dissertation prägnant dargestellt, in grössere systematische und historische Zusammenhänge eingeordnet und methodisch reflektiert werden.

² Die Disputation findet in Anwesenheit der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters statt und wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Die Dekanin oder der Dekan kann sich von der Prodekanin oder dem Prodekan oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vertreten lassen.

³ Im Anschluss an die Disputation entscheiden Erstgutachterin oder Erstgutachter, Zweitgutachterin oder Zweitgutachter und Dekanin oder Dekan (oder die Vertretung von Dekanin oder Dekan) über Bestehen und Note der Disputation. Anschliessend wird der oder dem Promovierenden die Bewertung der Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion mitgeteilt.

⁴ Erscheint die oder der Promovierende unentschuldigt nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ohne triftigen Grund ab, gilt diese als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden.

⁵ Über die Noten der Dissertation und der Disputation sowie über das Gesamtergebnis der Promotion stellt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Promovierenden eine vorläufige Bescheinigung aus.

⁶ Ein Ablehnungsentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 *Publikation*

¹ Die Dissertation ist innert zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der Disputation zu publizieren. Wichtige Abweichungen der publizierten Fassung gegenüber dem eingereichten Manuskript sind von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern der Arbeit zu genehmigen.

² Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Publikationsfrist der Dissertation höchstens drei Mal um jeweils ein Jahr verlängern. Ist die Dissertation fünf Jahre nach Bestehen der Disputation noch nicht publiziert, gilt die Promotion als erfolglos beendet und die vorläufige Bescheinigung für das Bestehen des Promotionsverfahrens ist dem Dekanat zurückzugeben.

§ 12 *Abschluss der Promotion*

¹ Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erfolgt die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie.

² Über die erbrachten Promotionsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

³ Nach der erfolgreich bestrittenen Disputation darf bis zum Abschluss der Promotion der Titel einer Doktorin designata oder eines Doktor designatus (Dr. des.) geführt werden.

⁴ Über die Promotion erteilt die Fakultät eine mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans versehene Doktorurkunde.

§ 13 *Gesamtprädikat*

¹ Wurden für die Dissertation zwei Gutachten verfasst, so errechnet sich das Gesamtprädikat der Promotion aus der jeweils dreifach gewichteten Note des Erst- und des Zweitgutachtens und der vierfach gewichteten Note der Disputation. Im Fall von drei Gutachten errechnet sich das Gesamtprädikat aus der jeweils zweifach gewichteten Note des Erst-, des Zweit- und des Drittgutachtens und der vierfach gewichteten Note der Disputation.

² Als Gesamtprädikat wird verliehen bei einem Notendurchschnitt von

5,75–6,00	summa cum laude,
5,25–5,74	insigni cum laude,
4,75–5,24	magna cum laude,
4,25–4,74	cum laude,
4,00–4,24	rite.

III. Ehrendokortitel

§ 14

¹ Die Fakultät kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- und/oder Sozialwissenschaften ausgezeichnet haben, zur Doktorin oder zum Doktor ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) ernennen.

² Die Verleihung wird von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät beantragt. Die gesamte Fakultätsversammlung beschliesst, ob auf den Antrag eingetreten wird. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der promovierten Mitglieder der Fakultätsversammlung. Beide Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 *Gebühren*

Die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)⁴.

§ 16 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide des Prüfungsausschusses, der Dekanin oder des Dekans und weiterer Universitätsorgane kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁵ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶ beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.⁷

§ 17 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Promotionsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Hochschule Luzern vom 28. November 1996⁸ wird aufgehoben.

⁴ SRL Nr. 544

⁵ SRL Nr. 539

⁶ SRL Nr. 40

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 29. April 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2009 154).

⁸ G 1996 304 (SRL Nr. 542c)

§ 18 *Übergangsbestimmung*

Wer mit der Abfassung seiner von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät betreuten Dissertation vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen hat, kann das Verfahren wahlweise nach der neuen oder der bisherigen Ordnung abschliessen.

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 2003

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries